



BEKANNTMACHUNG

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung (siehe auch Lageplan):

Straßenbezeichnung: **Von-Suttner-Straße**

Anfangspunkt: **Einmündung in die Enzensbergerstraße im Norden**

Endpunkt: **Einmündung in die Münterstraße im Süden**

Straßengrundstück: **Teilfläche aus FSt.Nr. 324/11**

Länge: **0,150 km**

Gemeinde: **Markt Markt Schwaben**

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete **bestehende** Straße wird **gewidmet** zur **Ortsstraße**.

2.2 Widmungsbeschränkungen

keine

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Markt Schwaben

4. Sonstiges

4.1 Begründung

Der Umwelt-, Verkehr-, Sozial- und Kulturausschuss beschloss in der Sitzung am 18.07.2017, die bestehende Straße in die Baulast des Marktes zu übernehmen und gem. Art. 6 BayStrWG (Bayer. Straßen- und Wegegesetz) als Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) zu widmen.

Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Amtsstunden jederzeit im Rathaus Markt Schwaben, Sachgebiet 3.1, Zimmer Nr. 2.04 eingesehen werden.

Die Widmung wird gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

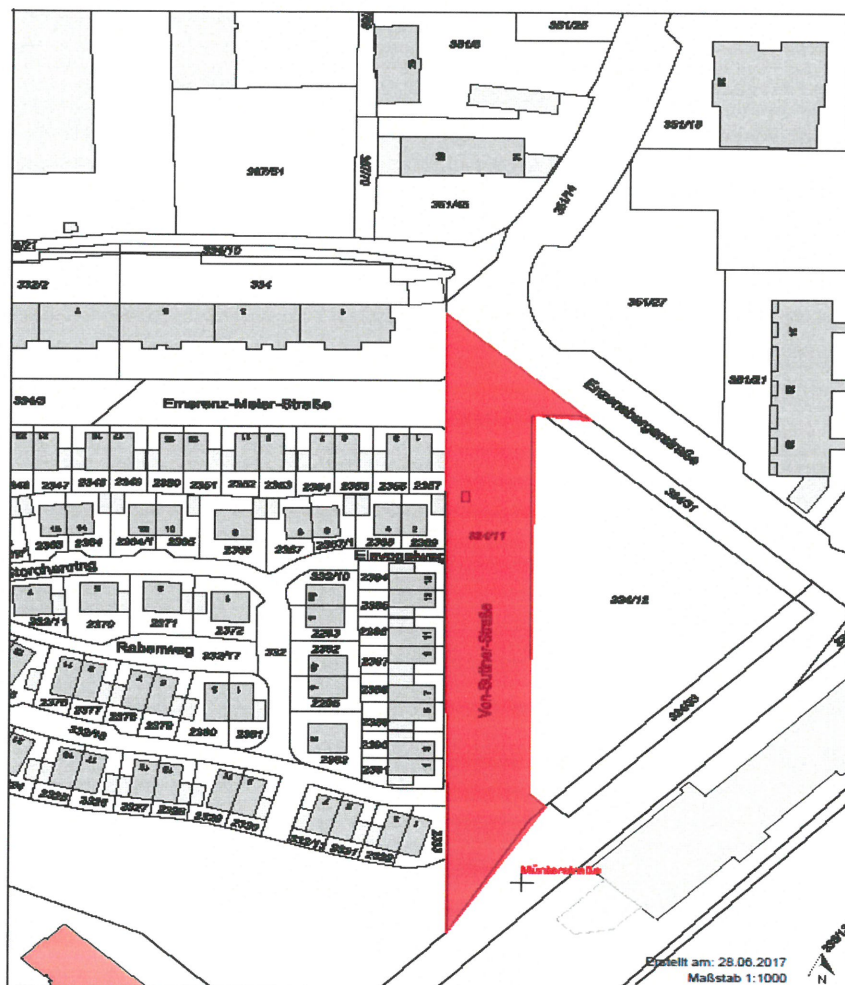
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Markt Schwaben) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Markt Markt Schwaben
Markt Schwaben, 29.04.2019

Georg Hohmann
Georg Hohmann
Erster Bürgermeister



Aushang: 02.05.2019
Abnahme: 03.06.2019